

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Bemerkungen über eine österreichische Vermögenssteuer

Schullern-Schrattenhofen, Hermann

Wien, 1918

Bemerkungen über eine österreichische Vermögenssteuer

Bemerkungen über eine österreichische Vermögenssteuer.

Unter den zahllosen Aufgaben, die dem Staate aus dem Kriege erwachsen müssen, wird eine der schwierigsten die sein, seine finanzielle Lage wieder in erträgliche Ordnung zu bringen und sich vor allem mit den neuentstandenen Schulden abzufinden. Der Gedanke hieran ist so ernst, daß er schon heute in weitesten Kreisen Beunruhigung erweckt und aus dieser heraus die verschiedensten Lösungspläne zeitigt, die ihrerseits vielfach jene Beunruhigung nur vermehren, ohne daß sie die sichere Aussicht eröffnen würden, das Problem zu einer ge-
dehlichen Lösung zu führen.

Es ist nicht meine Absicht, hier alle jene Projekte zu prüfen; ich will nur eines davon einer kurzen Untersuchung unterziehen, den Nachweis zu erbringen suchen, daß es wenig zweckentsprechend wäre, und einige Ersatzvorschläge machen, die meiner Ansicht nach dem staatswirtschaftlichen Zwecke besser dienen, den volks- und sozialwirtschaftlichen Richtlinien der modernen Innenpolitik gegenüber aber zum mindesten weit weniger abträglich wirken würden als eine — Vermögenssteuer.

Dabei schicke ich voraus, daß ich an das Durchdenken des Problems ganz vorurteilslos herantrete mit dem einzigen Ziele, zur Erörterung der Frage etwas wirklich und objektiv Nützliches beizutragen, nicht zum Nutzen oder Schaden irgend einer bestimmten Bevölkerungsklasse, wohl aber zum Besten der Gesamtheit. Wenn ich mich dabei auf den Boden der heutigen Gesellschaftsordnung stelle und nicht auf den einer andern, etwa der sozialistischen, so tue ich das schon deswegen, weil ich meines Erachtens von den gegebenen Tatsachen ausgehen muß und weil, wie ich glaube, zu diesen Grundtatsachen der Bestand des Privateigentums auch an Produktivgütern und ein gewisser Grad von Ungleichheit in der Güterverteilung zwischen den einzelnen Wirtschaften nun einmal gehört. Wenn und insoweit dagegen diese Ungleichheit zu Extremen führt, wie sie in der heutigen Stellung des Großkapitalismus auf der einen und in der Massenarmut auf der andern Seite gegeben sind, so sehe ich darin Entartungen, die nicht im Wesen der heutigen Gesellschaftsordnung begründet sind und gerade um ihrer selbst willen bekämpft werden müssen, mag man noch so sehr vielfach annehmen, daß jene Entartungen aus ihr naturgemäß

entstehen mußten; einen solchen Pessimismus zu teilen, muß ich entschieden ablehnen.

Ich gehe im weiteren davon aus, daß der Staat großer, ja ungeheurer Mittel bedarf, wenn er seine Wirtschaft vollkommen ordnen will, um so mehr, als es dann nicht genügt, wenn er nur die Kriegsschulden beseitigt; er muß vielmehr auch die Folgen der dem Kriege vorangegangenen, vielfach verfehlten Finanzpolitik zu beheben in die Lage kommen und in den Stand gesetzt werden, vollständig neu aufzubauen. Ich vertrete dabei aber auch die Ansicht, daß die Reform rein fiskalische Interessen nur in zweiter Reihe, gewissermaßen als unvermeidliches Übel zu beachten hat, während sie in erster Linie sich von wirtschafts- und sozialpolitischen Gedanken beherrschen lassen muß. Sie soll also nicht Verlegenheitsmaßnahmen bringen, sondern für einen weit hinaus lebensfähigen, gesunden Neuaufbau der Volkswirtschaft solide Vorbedingungen schaffen. Ich kann mich nicht mit dem Gedanken befreunden, daß die Staatswirtschaft sich außerhalb der Volkswirtschaft stellen dürfe, oder gar daß es ihr gestattet wäre, sich über der letzteren zur Geltung zu bringen.

Ich glaube, damit genügend klar die Grundlagen der folgenden Ausführungen dargelegt zu haben und gehe nun sofort auf den Gegenstand ein.

1. Begriff der Vermögenssteuer.

Da sichtlich nicht allgemein Klarheit darüber herrscht, was in unserem Falle unter einer Vermögenssteuer zu verstehen ist, muß ich festlegen, daß ich eine sogenannte materielle (im Gegensatz zu einer formellen) Vermögenssteuer bei meinen Ausführungen im Auge habe. Ich bezeichne, geradeso wie das wohl alle Finanztheoretiker tun, mit diesem Terminus eine Steuer, die nicht nur nach dem Vermögen bemessen wird, sondern auch aus dem Vermögensstocke gezahlt werden muß, weil das Einkommen zu ihrer Begleichung nicht ausreichen würde. Für die formelle Vermögenssteuer dagegen bildet das Vermögen nur die Bemessungsgrundlage, während das tatsächliche Steuerobjekt das Einkommen ist. Eine Zwischenform liegt dann vor, wenn man eine Vermögenssteuer, die der ersteren Art angehören würde, falls sie auf einmal gezahlt werden müßte, auf mehrere Jahre so aufteilt, daß sie auch aus den Einkommen dieser Jahre ihre Deckung finden kann. Ebenso kann eine Vermögenszuwachssteuer eine solche Zwischenform darstellen. Wohl alle heute bestehenden Vermögenssteuern sind solche der formellen Kategorie.

Es steht wohl außer Zweifel und braucht daher auch nicht erst bewiesen zu werden, daß materielle Vermögenssteuern niemals regel-

mäßig jährlich oder in sonstigen kürzeren Zeiträumen wiederkehrende Steuern sein können, wenn man nicht die schrittweise Überleitung der privaten Vermögen an den Staat für wünschenswert hält und anstrebt. Formelle Vermögenssteuern aber können regelmäßig wiederkehrende Steuern sein und sind es auch meistens. Es gibt solche in Preußen, dessen „Ergänzungssteuer“ in diese Klasse gehört (14. Juli 1893) und die höhere Belastung des fundierten Einkommens, sowie die Besteuerung leistungsfähiger Personen ohne Einkommen anstrebt, in Braunschweig (1899), Hessen (1899), Sachsen (1902), in Sachsen=Koburg=Gotha (1902, 1908), Baden (1906), Schaumburg=Lippe (1906), in Oldenburg (1906), Sachsen=Meiningen (1910), Sachsen=Weimar (1910), Meuß ä. L. (1911), Lippe (1912), in beiden Mecklenburg (1913), in Württemberg (1915). Von außerdeutschen Staaten besitzen solche Vermögenssteuern: Staaten der Union, schweizerische Kantone, die Niederlande (1892), Dänemark (1893 und 1903) und Ungarn (1916 G. N. 30, wofür eine Novelle in Vorbereitung ist).

Es kann nicht darauf eingegangen werden, wie sich diese formellen Vermögenssteuern in das gesamte Steuersystem der betreffenden Staaten einfügen und inwieweit auf ihre Existenz innerhalb dieses Systems Bedacht genommen wird, ist es ja doch nicht dieser Typus, mit dem wir uns hier zu befassen haben.

Der Krieg hat eine neue Art von Vermögenssteuern gezeitigt, die wir als partielle bezeichnen möchten, weil sie nicht das gesamte Vermögen erfassen, sondern nur einen Teil davon, nämlich den Vermögenszuwachs, diesen dann allerdings auch vielfach als Steuerobjekt und nicht nur als Steuerbemessungsgrundlage. Solcher Steuern gibt es heute in den kriegsführenden und auch in neutralen Staaten, so in Österreich, im Deutschen Reiche als solchem (Reichsbesitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913, Reichskriegssteuergesetz [einmalig gedacht] vom 21. Juni 1916), in Dänemark, Großbritannien, Frankreich, Italien, Norwegen und in den Niederlanden.

Diese Steuern sind zwar von ganz besonderem Interesse für den Finanztheoretiker und für den Finanzpolitiker, können aber auch hier nicht erschöpfend untersucht werden, weil sie eben keine allgemeinen Vermögenssteuern sind. Allen lag wohl ursprünglich der Gedanke zu Grunde, jene Gewinne zu treffen, die einzelnen Personen — mehr oder weniger auf Kosten der Gesamtheit — aus dem Kriegszustande und seinen Folgeerscheinungen zugeflossen sind, Gewinne, deren Ursprung sich durchaus nicht immer, zum mindesten nicht immer volkswirtschaftlich und sozial rechtfertigen läßt. Die Schwierigkeit, in jedem Falle gerade diese Tatsachen und vor allem schon den ursächlichen

Zusammenhang zwischen Vermögenszuwachs und Krieg festzustellen, mag zum Gedanken geführt haben, den Vermögenszuwachs an sich (im vollen Umfange oder unter bestimmten Einschränkungen) zu erfassen, ja sogar dahin, wie das im Deutschen Reiche (1916) der Fall ist, schon dann einen steuerpflichtigen Gewinn zu sehen, wenn ein Vermögen nicht um mehr als 10% während des Weltkrieges abgenommen hat. — Auch diese Steuern bewegen sich meist und für die Mehrzahl der Steuerträger in ziemlich mäßigen Prozentsätzen, so daß sie nicht immer und nicht überall den Vermögensstock als solchen schädigen müssen. — Daß der Krieg übrigens auch da und dort neue Arten von Einkommensteuern gezeitigt hat, sei nur nebenbei erwähnt.

Eine wirkliche materielle, und zwar allgemeine Vermögenssteuer war der von vornherein als nur einmalig zu erheben bezeichnete Wehrbeitrag des Deutschen Reiches (1913), dessen Veranlagungsweise immerhin manches des Lehrreichen enthält, wenn sie auch keineswegs als durchaus mustergültig und nachahmenswert gelten kann. Insbesondere für österreichische Verhältnisse und gegenüber der jetzigen Sachlage, für die ein viel größerer Steuerertrag notwendig ist als derjenige, der damals in Frage stand, wäre sie wohl nur in verhältnismäßig wenigen Punkten beispielgebend; lehrreich ist sie vor allem, insoweit sie einen Einblick in die gewaltigen Schwierigkeiten gewährt, die einer zweckmäßigen Konstruktion und Veranlagung einer solchen Steuer im Wege stehen. Es mag daher gestattet sein, das deutsche Wehrbeitragsgesetz kurz darzustellen.

2. Der deutsche Wehrbeitrag.

Diese Abgabe war keine Kriegsteuer, sie war vielmehr zu dem Zwecke eingeführt worden, um die deutsche Wehrmacht auf jene Höhe zu bringen, die zur Aufrechterhaltung des Friedens feindseligen und neidischen Nachbarn gegenüber notwendig erschien. Damit ergab sich auch von selbst die Höhe des Betrages, der dem Reiche durch den Wehrbeitrag zugeführt werden sollte, eines Betrages, der weit hinter dem zurücksteht, was heute eine Vermögenssteuer als Kriegsteuer mit der Aufgabe, die Kriegskosten zu decken und in den Staatshaushalt nach dem Kriege Ordnung zu bringen, abliefern mußte. Damit allein schon war die Aufgabe der Gesetzgebung des Jahres 1913 eine unvergleichlich einfachere, als sie heute ist. Die Bedenken steigten und verstärkten sich nämlich in geometrischer Progression mit dem Steigen des Steuersatzes.

Der Wehrbeitrag wurde, wie gesagt, ausdrücklich als nur einmal zu erhebende Steuer erklärt, der aber eine gleichfalls nur einmalige

Reichseinkommensteuer angegliedert wurde. Die Veranlagung hatte auf einer Deklarationspflicht über das Vermögen aufzubauen, die freilich keine allgemeine war, sondern nur von einem bestimmten Minimalfakt des Vermögens an, kombiniert mit einem solchen des Einkommens einsetzte; die Einzelheiten hierüber haben für unseren Zweck kein Interesse. Der Steuer wurden nicht nur physische, sondern auch viele juristische Personen unterworfen. Der Steuersatz betrug 0·15% bei den ersten 50.000 Mark, stieg für weitere Beträge, erreichte bei 10 Millionen Mark Vermögen insgesamt 1·271%; Mehrbeträge unterlagen einem Satz von 1·5%. Steuerfrei blieben Vermögen unter 10.000 Mark, dann solche unter 50.000 Mark bei einem Einkommen von nicht mehr als 2000 Mark und solche unter 30.000 Mark bei einem Einkommen von weniger als 4000 Mark. Dabei wurde das Vermögen von Ehegatten zusammengerechnet; das der sonstigen Haushaltsangehörigen wurde abgefordert behandelt. Im § 33 ist eine gewisse Berücksichtigung des Familienstandes vorgesehen. Vom Vermögen, das vorwiegend nach dem gemeinen¹⁾ (Verkaufs-, nicht Ertrags-)Werte zu bemessen war, waren die Schulden abzugeben; Möbel, Hausrat und andere bewegliche, körperliche Gegenstände, sofern sie nicht Zugehör eines Grundstückes oder Bestandteil eines Betriebsvermögens sind, wurden nicht versteuert. Über den Begriff der abzugfähigen Schulden spricht der § 9, sie umfaßten nicht Haushaltungsschulden und solche, welche in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht beitragspflichtigen Vermögensteilen standen. Von dem Grundfakt, daß der gemeine Wert der Vermögensteile maßgebend sei, wurde für Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken, dann für bebaute Grundstücke, die Wohn- oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, eine Ausnahme gemacht (§ 17); sie sollten nach dem Ertragswerte veranschlagt werden. Als solcher hatte bei land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken das Fünfundzwanzigfache des Reinertrages zu gelten, den sie nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnenden fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können. Gebäude und Betriebsmittel, welche den genannten Zwecken dienten, waren nicht besonders zu veranschlagen; für bebaute Grundstücke für Wohn- und für gewerbliche Zwecke hatte der Ertragswert durch das Fünfundzwanzigfache des Miet- oder Pächtertrages, der durchschnittlich in den letzten drei Jahren erzielt wurde oder hätte erzielt werden können (mit bestimmt bezeichneten Abzügen), ange-

¹⁾ Als gemeiner Wert gilt „der Nutzen, den die Sache einem jeden Besitzer gewähren kann unter Berücksichtigung“ aller von ihm schätzbaren Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten.

wendet zu werden. Über Verlangen des Steuerpflichtigen konnte aber auch bei solchen Grundstücken und Gebäuden der gemeine (Verkaufs-) Wert an die Stelle des Ertragswertes gesetzt werden. Für Wertpapiere, Kapitalforderungen und Schulden, noch nicht fällige Ansprüche aus Versicherungen, Renten usw. waren bestimmte Bewertungskriterien vorgesehen. „Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, bleibt bei der Feststellung unberücksichtigt“ (§ 26); unter einer auflösenden Bedingung erworbenes Vermögen wurde wie unbedingt erworbenes behandelt (§ 27). Die Bucheinsicht ist als zulässig erklärt (§ 41). Im übrigen gilt für die Veranlagungsorgane die Pflicht der Geheimhaltung aller ermittelten Tatsachen. Rechtsmittel hatten keine aufschiebende Wirkung. Der Beitrag war in drei Dritteln zu entrichten, wofür aber Stundungen bis auf drei Jahre hinaus zulässig erklärt waren (§ 52). „Zum Zwecke der Einziehung des Wehrbeitrages ist die Zwangsversteigerung eines Grundstückes ohne Zustimmung des Beitragspflichtigen nicht zulässig“ (§ 53). Die Verjährung des Anspruches der Staatskasse auf den Wehrbeitrag sollte in vier Jahren erfolgen (§ 55). Wichtig ist weiters die Bestimmung des § 69, wonach die Einnahmen aus dem Wehrbeitrage ausschließlich zur Deckung der Kosten der Wehrmachtverstärkung zu verwenden waren; „wenn nach dem Voranschlage für das Jahr 1915 die Einnahme aus dem Wehrbeitrage die Ausgaben, zu deren Deckung sie bestimmt sind, überschreitet, ist der Mehrbetrag zur Kürzung des letzten Drittels des Wehrbeitrages . . . bereitzustellen.“

Auf dem ersten Blick ist diesem Gesetze anzukennen, wie sehr es durch Kompromisse zwischen praktischen Interessenunterschieden und wohl auch zwischen finanzwissenschaftlichen Lehrmeinungen beeinflusst war; es muß dem Gesetzgeber aber auch zugestanden werden, daß er volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gedanken neben seinen fiskalischen Zwecken ziemlich vielseitig Rechnung getragen hat, was um so verdienstlicher ist, als der ersteren Bedeutung angesichts des immerhin nicht allzu hohen Steuersatzes auch ganz leicht hätte als im Hintergrunde stehend angesehen werden können.

Dieser Wehrbeitrag ist seither nicht wiederholt worden, obwohl ein Teil der Linken des Reichstages seit Dezember 1915 wiederholt hiezu die Anregung gegeben hat; als Haupthindernisse wurden technische Momente und dann die seinerzeit gegebene Zusage erklärt, daß es sich bei ihm um eine nur einmalige Abgabe handeln werde.

Als das Gesetz über den einmaligen Wehrbeitrag eingebracht wurde, hat man auf einen Ertrag von 975 bis 1000 Millionen Mark gerechnet (Köppe: Die Reichssteuerreform von 1913, Finanzarchiv XXXI, S. 296), wobei das beitragspflichtige Gesamtvermögen natür-

licher Personen auf zirka 191 Milliarden angelegt war. Dem schließlichen Ergebnisse kam natürlich die patriotische Begeisterung der pflichtbewußten Bevölkerung zu gute, die durch die Tatsache des Kriegszustandes und den Kriegsverlauf gewaltig angefaßt war.

Für unsere Zwecke haben auch die Veranlagungsmethoden der Kriegsgewinnsteuern ein gewisses Interesse, weil ja auch sie als (partielle) Vermögenssteuern erscheinen.

3. Das Reichsbesitzsteuer- und das Reichskriegssteuergesetz in ihrer Veranlagung.

Aus dem ersteren Gesetze kommen für uns die folgenden Bestimmungen in Betracht. Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, sofern sie nicht als Zubehör eines Grundstückes oder als Bestandteil eines Betriebsvermögens anzusehen sind, bleiben außer Betracht (§ 8), ebenso wie das im Auslande befindliche Grund- und Betriebsvermögen (§ 5); dingliche und persönliche Schulden können meist abgezogen werden (§ 10); Vermögenszuwachs unter 10.000 Mark wird nicht besteuert; weitere Bestimmungen über die Untergrenze der Besteuerung enthält der § 13; das Vermögen von Ehegatten wird in der Regel zusammengerechnet (§§ 14, 15). Die Steuersätze sind progressiv (§ 25). Bis zu einer bestimmten Vermögensgrenze findet eine — allerdings sehr beschränkte — Berücksichtigung des Familienstandes statt (§ 27). Über die Wertermittlung bestimmen die §§ 28 bis 47, im allgemeinen hat ihr der gemeine (Verkaufs-) Wert zu Grunde zu liegen. Die Ausnahmen sind zwar an sich von großem Interesse, können aber für unsere augenblicklichen Zwecke unbeachtet bleiben; sie betreffen vorwiegend Grundstücke, bei denen unter Umständen die Gesteungskosten, in bestimmten Fällen der Ertragswert in Rechnung gestellt wird (§§ 30 bis 32; siehe hierzu die Bestimmungen im Wehrbeitragsgesetz, auch in Betreff von Vermögen, deren Erwerb vom Eintritte einer aufschiebenden Bedingung abhängt, und von Vermögen, die unter einer auflösenden Bedingung erworben worden sind). Die Pflicht, eine Besitzsteuer-Erklärung abzugeben, ist durch eine Reihe von Voraussetzungen bedingt. Die Verjährung des Anspruches der Staatskasse tritt nach vier Jahren ein. Im großen und ganzen decken sich diese Bestimmungen mit denen des Wehrbeitragsgesetzes.

Das Reichskriegssteuergesetz besagt im § 1: „Die im § 11 des Besitzsteuergesetzes . . . bezeichneten Personen, deren Vermögen am 31. Dezember 1916 gegen den Stand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes einen Zuwachs oder keine Verminderung um mindestens 10 v. H. erfahren hat, haben zu Gunsten des Reiches eine außerordent-

liche Kriegsabgabe zu entrichten.“ Dabei gilt im allgemeinen als Grundlage die für die Bemessung der Besitzsteuer gewonnenen Feststellungen; es sind hievon Abzüge zu machen, die sich auf Erbanfälle, auf Kapitalauszahlungen aus einer Versicherung, auf gewisse Schenkungen, auf Beträge, die durch die Veräußerung ausländischen Grundbesitzes oder Betriebsvermögens erworben worden sind, beziehen. Hinzuzurechnen sind Summen, die der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraume dritten Personen unentgeltlich übergeben hat, dies jedoch mit wesentlichen Einschränkungen (§ 4), dann solche, die innerhalb desselben in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen investiert worden sind, dann solche, die — wieder innerhalb desselben Zeitraumes — zum Erwerbe von Gegenständen aus edlem Metalle, von Edelsteinen oder Perlen, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art aufgewendet worden sind“ (von bestimmten Minimalpreissätzen aufwärts, § 5). Nach dem 1. August 1914 erworbene Grundstücke dürfen nicht niedriger als mit dem Betrage der Gesteungskosten bewertet werden.

Auch hier gibt es Steuerfreiheit für niedrigen Vermögenszuwachs in einer gewissen Kombination mit dem Gesamtbetrage des Vermögens. Die Steuer ist progressiv und steigt von 5 v. H. des Zuwachses bis 45 v. H., mit einem 50%igen Satze für Zuwachsbeträge über 300.000 Mark. Auch juristische Personen zahlen eine außerordentliche Kriegsabgabe vom Mehrerwerb (§§ 13 bis 24). Die Steuererklärungsspflicht ist nicht absolut.

Auch die Ergänzungssteuergesetze enthalten das eine oder andere, was für das Problem einer materiellen, allgemeinen Vermögenssteuer von Interesse sein könnte; es seien daher auch hierüber einige Mitteilungen gemacht.

4. Ergänzungssteuergesetze.

In den weitaus meisten deutschen Gesetzen werden bestimmte, unproduktive Gegenstände von der Besteuerung freigelassen, das übrige Vermögen aber wird als ganzes erfasst (die Gesetze für Sachsen und Baden machen Ausnahmen, die hier nicht weiter erwähnt zu werden brauchen); alle erkennen ein steuerfreies Existenzminimum an, lassen in weiterem oder geringerem Umfange Schuldabzug zu, schätzen zum Teil nach gemeinem Werte und gewähren wirtschaftlich Schwachen gewisse Begünstigungen (Baltes: Die deutschen Vermögenssteuern, Finanzarchiv 1915, II, S. 208). Eine der wesentlichsten Abweichungen in den verschiedenen Gesetzen betrifft die Behandlung der juristischen Personen.

„Als Sachen, die bei der Veranlagung namentlich außer Ansatz bleiben, zählt die preußische Anweisung zum Ergänzungssteuergesetze

auf: Möbel, Hausrat, Kleidungsstücke, Schmucksachen und andere kostbaren, Bücher, Reit- und Wagenpferde, Equipagen, Sammlungen und Vorräte aller Art, insofern diese Vorräte nicht Erwerbszwecken dienen" (ibidem S. 239 bis 240); ausgenommen sind auch alle der Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen oder einer sonstigen, nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebes fallenden Berufstätigkeit. Die Zurechnung des Vermögens der Ehefrau zu dem des Haushaltsvorstandes ist durchaus festgestellt, die des Vermögens der Familienangehörigen aber nicht überall.

Preußen besteuert prinzipiell nur physische Personen, ebenso viele andere deutsche Staaten, Ruß u. L. ergreift auch Erwerbsgesellschaften, ebenso Baden und Sachsen. Die Schätzung nach gemeinem Werte wird für Grundstücke mehrfach durch eine solche nach dem Ertragswerte ersetzt. Die Ergänzungssteuern sind nicht progressiv, der Satz beträgt in der Regel 0.50/100; eine Degression gibt es z. B. in Sachsen und in Oldenburg.

Diese Angaben dürften genügen, um das aus diesen Gesetzen für unsere Frage Wichtige festzulegen; dabei sei übrigens auf den Unterschied in der Behandlung gewisser Fahrhabe im preußischen Ergänzungssteuer- und im Reichskriegssteuergesetze verwiesen.

Nebenbei sei auch noch erwähnt, daß manche Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Ergänzungsteuergesetzen sich aus ihrer Stellung innerhalb der ja abweichend gestalteten Steuersysteme der betreffenden Staaten erklären; auch sei noch darauf verwiesen, daß es sich hier um Staatssteuern handelt, denen die vorher besprochenen sich als Reichssteuern angliedern. Bei jeder Steuer muß ja auf die Gesamtbelastung Rücksicht genommen werden, der der Steuerträger unterliegt.

5. Die österreichische Kriegsgewinnsteuer.

Das Gesetz vom 16. April 1916, Z. 103, RGBl., dem übrigens ein anderes, heute noch in parlamentarischer Beratung stehendes Gesetz folgen soll, bietet für unsere Betrachtung wenig des Lehrreichen. Daß auch hier bis zu einem bestimmten Betrage das Mehreinkommen steuerfrei bleibt, daß von da an der Steuersatz progressiv und daß eine gewisse Berücksichtigung von Verlusten (§ 16) zulässig ist, ist so ziemlich das einzige, worin volkswirtschafts- und sozialpolitische Erwägungen zum Ausdruck kommen. Daß eigentliche Kriegsgewinne nicht einer besonderen Steuer unterworfen sind und ganz gleich behandelt werden wie anderer Einkommenszuwachs (abgesehen von Einkommen aus Erbschaften und Einkommen an Dienst- und Lohnbezügen aus öffentlichen Kassen — §§ 10, 11), ist meines Erachtens ein Mangel

des Gesetzes, der für die Zukunft dadurch nicht behoben wird, daß man das Wort Kriegsgewinnsteuer durch das Wort Kriegsteuer ersetzt.

Damit glaube ich, im Wesen alles gesetzgeberische Material von aktuellem Interesse insoweit für unsere Betrachtung verwertet zu haben, als es ihr dienlich sein kann. Freilich werden wir gerade sehr viel daraus nicht lernen können. Erstens wäre es ein schwerer Fehler, wenn man etwa auch in diesem Falle, wie in so vielen anderen, meinen würde, ausländische Beispiele könnten ohneweiters und ohne wesentliche Änderungen auch für unsere Verhältnisse Anwendung finden. Auf dem Gebiete des einfachen Nachahmens hat man leider nur zu viel schon geleistet. Eine Warnung in dieser Richtung ist also an dieser Stelle wohl nur zu sehr am Plage. Die Verhältnisse der Volkswirtschaft sind von Staat zu Staat sehr verschieden und die Volkswirtschaft ist ein sehr empfindliches Ding, an dem man nicht ungestraft herumkurieren kann, ohne größte Vorsicht. Der eine menschliche Körper erträgt Blutverlust, der andere nicht; darauf muß Bedacht genommen werden.

Das zweite Moment habe ich schon angedeutet. Die Schwierigkeiten der Veranlagung einer Vermögenssteuer wachsen überproportional mit dem Ertrage, der von der Steuer erwartet wird und erwartet werden muß. Ein Stich in die Epidermis verursacht nur einen kaum merklichen Schmerz; je tiefer er geht, um so empfindlicher wird er, er kann auch tödlich werden.

Zu erwähnen ist dann noch, daß eine annähernd verlässliche Bewertung des heutigen österreichischen Volksvermögens fehlt; was in dieser Richtung vorliegt, bedeutet Vermutungen, im besten Falle Wahrscheinlichkeiten und betrifft immer nur die Zeit vor dem Kriege. Wie sich das Volksvermögen seither erhöht oder vermindert und insbesondere, wie seine Verteilung auf die einzelnen Wirtschaften sich gestaltet hat, darüber wissen wir herzlich wenig. Daß einzelne Berufsclassen wohlhabender geworden sind, mag richtig sein — ob dieser Zustand für sie Dauer verspricht, ist eine andere Frage —, daß viele Steuersubjekte, insbesondere Banken, aber auch einzelne Personen gewaltige Gewinne gemacht haben, ist auch wahr; ebenso wahr ist es aber auch, daß dies vielfach auf Kosten anderer und weit zahlreicherer geschehen ist, daß breite Schichten der Bevölkerung verarmt sind. Man darf nicht nur das eine sehen, das andere aber übersehen. Die ungesunde Vermögensverteilung hat sich ungesund weiter entwickelt. Dazu sind die Preise der Bedarfsartikel so gestiegen, daß selbst nach älteren Begriffen erhebliche Vermögen heute nur noch eine ganz ungenügende wirtschaftliche Potenz besitzen; das Vermögen als Einkommensquelle und als Quelle des Gütergenusses ist heute etwas

wesentlich anderes, als es vor drei Jahren war. Ich hoffe, daß die Preise bald wieder herabgehen werden; im Interesse des Konsums, vielfach aber auch im Interesse der Produzenten selbst muß man das wünschen; wann und in welchem Ausmaße aber wird das der Fall sein? Wie soll man also das steuerfreie Vermögensminimum beziffern, wie die Progression der Steuersätze konstruieren? Kennt man doch, wie schon gesagt, weder die Gesamtsumme des Volksvermögens, das der Steuer tatsächlich zu unterwerfen wäre, noch auch genügend genau seine Struktur, noch auch auf der anderen Seite voll und ganz die Gesamtsumme des Bedarfes, der zu decken sein wird. Im besonderen will ich nur ein Beispiel bringen, das vielleicht meinen Gedankengang ganz klar machen kann. Bauerngüter haben heute vielfach ganz enorme Verkaufspreise, die sich für den Augenblick durch die riesigen Produktpreise rechtfertigen. Natürlich müssen jene mit dem Herabgehen dieser auch wieder sinken; der Zeitpunkt, wann beides geschieht, und der Zeitzwischenraum, nach dessen Ablauf der Rückgang der Güterpreise dem der Produktpreise folgen wird, läßt sich heute kaum ahnen. Soll man nun für eine Vermögenssteuer die Güterpreise des jetzigen Zeitpunktes erfassen, weil sie möglicherweise noch längere Zeit fortwirken werden, während sie ebenfögut tatsächlich katastrophal stürzen können? Und wenn nicht, welche Preise sollen maßgebend sein? Nur nebenbei sei erwähnt, daß die heutigen hohen Güterpreise weder für die Gesamtheit, noch — auf die Dauer — für die Grundbesitzer selbst ein Glück sind; sie bergen vielmehr den Keim großer wirtschaftlicher Katastrophen in sich. — Damit wollen wir nun auf eine Analyse des praktischen, finanzpolitischen Problems eingehen, ohne aber unsere Untersuchung mit mehr Ziffermaterial zu belasten, als notwendig und unvermeidlich ist. Wir dürfen eben nicht übersehen, daß die verfügbaren Zahlen nur sehr bedingten Wert besitzen, und daß bei ihrer Verwertung immer die Gefahr besteht, auf falsche Fährte geführt oder zu irrigem Optimismus oder Pessimismus verführt zu werden. Ich schicke also gleich voraus, daß die wenigen Zahlen, die ich verwerte, mit allem Vorbehalt in Betreff ihrer Richtigkeit und Verwendbarkeit gebracht werden.

6. Voraussetzungen für die Bemessung einer österreichischen realen Vermögenssteuer.

Da ich nicht nur theoretisieren, sondern ganz konkrete und wenigstens meiner Ansicht nach sofort praktisch verwertbare Gedanken vorbringen will, muß ich zuerst fragen, was man eigentlich mit einer solchen Steuer bezweckt. Die in der Allgemeinheit vielfach verbreitete Meinung, es handle sich dabei einfach um die Sicherung der Ver-

zinsung und Rückzahlung der Kriegsanleihen, kann ich nicht für richtig halten; es muß um höheres gehen, wie ich schon erwähnt habe, um die endgültige Regelung unseres gesamten Finanzwesens, worunter ich aber natürlich nicht etwa die vollständige Tilgung aller Staatsschulden verstehe, da der Bestand von Staatsschulden ja durchaus nicht unbedingt im Widerspruche stehen muß mit einer geordneten und blühenden Finanzwirtschaft. Wenn aber die Aufgabe so verstanden wird, so muß man weiter fragen, was muß an unserer staatlichen Finanzlage gebessert werden, damit sie möglichst bald nach Abschluß des Krieges als gesundet werde gelten können, also — welche Mittel sind notwendig, um diesen gesunden Zustand herbeizuführen? Hierfür gibt es nun eine Reihe von Vorfragen: wie wird unsere Finanzlage nach Abschluß des Krieges aussehen? Wie würde sie sich für die erste Zeit nach dem Kriege von selbst — voraussichtlich weiter entwickeln? Welche Anforderungen werden nach dem Kriege zur Wiederaufrichtung der Volkswirtschaft an uns herantreten? Im besonderen z. B. wie hoch werden dann unsere Staatsschulden und wie hoch wird die Kriegsschuld sein? Auf welchen Betrag werden sich bei Schluß der Krieges die unmittelbaren und die mittelbaren Kriegskosten stellen? Welche Kosten wird die Übergangswirtschaft verursachen?

Auf alle diese und noch viele weitere Fragen kann man heute kaum auch nur eine annähernde Antwort geben. Wir wissen, wie hoch der Staat bisher verschuldet ist, wir wissen insbesondere, welche Summen die bisherigen Kriegsanleihen ziffermäßig ergeben haben, wir kennen den Staatsbedarf der Vergangenheit, viel mehr aber wohl kaum, müssen uns also im übrigen mit Vermutungen begnügen und diese führen uns auf ungeheure Summen, von denen freilich der weitaus größte Teil erst dem Kriege entstammt. Ich will nicht unvorsichtige Behauptungen aufstellen, es mag aber doch nicht allzu weit gefehlt sein, wenn ich für den von mir oben angedeuteten Zweck einen Bedarf von allermindestens 50 Milliarden Kronen als schon heute gegeben annehme. Damit würden, wie ich glaube, für die spätere Staatswirtschaft wohl gesunde Grundlagen geschaffen werden können. Wenn wir nun diese Summe ganz aus unserer Volkswirtschaft decken müssen, weil wir — wie befürchtet werden muß — keinerlei Kriegsentuschädigungen erhalten, so müssen wir diese so stark in Anspruch nehmen, daß es immerhin der Mühe wert ist, zunächst zu fragen, ob es nicht rätlich wäre, auch die Zukunft mittragen zu lassen, statt alles der ohnehin schwer heimgesuchten Gegenwart aufzubürden. Ideal wäre freilich eine solche dilatorische Lösung der Aufgabe nicht; an sich schöner wäre es, wenn man einfach die Übel der Vergangenheit mit einem Schlage auslöschen könnte. Es könnte aber sein, daß dieses

Auslöschen nur unter Bedingungen möglich wäre, die die zukünftige Entwicklung mehr gefährden würden, als ein teilweises, und zwar planmäßiges und wohlüberdachtes Überwälzen eines Teiles der Passiven nicht nur des Staates, sondern der ganzen Volkswirtschaft auf eine gewisse Reihe von Jahren. Es liegt hier einfach eine Frage der Zweckmäßigkeit vor. Eine Frage der Gerechtigkeit aufzuwerfen, ist überflüssig, denn eine solche könnte nicht dahin beantwortet werden, daß die heutige Generation verpflichtet sei, alle Opfer lückenlos zu tragen, um späteren Generationen ein Schlaraffenland zu schaffen.

Meines Erachtens hat die Gegenwart, deren Vergangenheit ja auch viel Schuld an dem Geschehenen trägt, zur Neuaufrichtung von Staats- und Volkswirtschaft so viel zu leisten, als sie leisten kann, ohne der Zukunft, die ja doch im Wesen aus ihr herauswachsen muß, zu präjudizieren, ohne die Ruinenstätte, aus der neues Leben blühen soll, noch mehr zu erweitern und noch mehr zu verelenden, ohne die Fruchtbarkeit der Lebens Elemente der Volkswirtschaft herabzusetzen.

Damit aber ist das Problem in zwei Teile zerfällt: 1. Welche wirtschaft im angedeuteten Sinne tragen kann. Die Antwort darauf kann sich aber nicht auf rein Quantitatives beschränken, sie muß auch insofern qualitativ sein, als sie besagt, wie ihr die Leistung aufgelastet werden darf und werden muß, denn das „Was“ steht in engem funktionellen Zusammenhange mit dem „Wie“.

Damit aber ist das Problem in zwei Teile zerfallen: 1. Welche Summe ist aufzubringen? 2. In welcher Weise ist sie zu beschaffen?

Der erste Punkt ist, wenn ich so sagen darf, Gefühlsache; man kann darüber so verschiedener Meinung sein, daß es an dieser Stelle kaum am Platze wäre, weitwendige Ausführungen zu bringen. Die These lautet im Sinne des oben Gesagten für uns und für diese Arbeit einfach: es ist so viel aufzubringen als möglich und der Zukunft nicht mehr zu überwälzen, als unausweichlich ist und von ihr ohne Gefahr für ihre Entwicklung wird getragen werden können.

Es ist eine ganz grobe Annahme, wenn wir sagen, es seien mindestens rund drei Viertel der oben erwähnten 50 Milliarden (bei denen ja in der Zukunft fruchtbringende Investitionsschulden der Gegenwart und Vergangenheit ohnehin nicht berücksichtigt sind), also etwa 36 Milliarden baldigst nach dem Kriege zur Deckung zu bringen. Dieser Betrag ist gewiß nicht zu hoch angenommen, da ja die Landes-, die Gemeindevirtschaft usw. auch organische Bestandteile der Volkswirtschaft sind, da ja auch sie nicht überall sich in gesunden Verhältnissen befinden und weil — in letzter Reihe — auch für sie der Krieg eine schwere Katastrophe bedeutet, deren Folgewirkungen geheilt werden müssen.

Die zweite Frage erörtere ich im nächsten Kapitel.

Hier möchte ich nur ein paar von meinem Standpunkte aus programmatische Bemerkungen über die Ansicht bringen, daß es die Kriegsanleihen sind, was in erster Reihe aus dem Volksvermögen zu decken wäre und daß es sich bei unserem Problem nur oder doch weitaus in erster Reihe nur um die Kriegsanleihen handle. — Mit der bloßen Sicherung des Verzinsungs- und Tilgungsdienstes für die Kriegsanleihen wäre noch lange keine Ordnung in unsere Staats- und Volkswirtschaft gebracht; beider Zustand muß als ganzes erfaßt, als ganzes geregelt werden; die Last der Kriegsanleihen stellt nur einen Teil der zu behebenden Lasten dar, ihre Tragweite für die Volkswirtschaft und die staatlichen Finanzen kann nur aus deren allgemeinem Zustande heraus richtig beurteilt werden. Nur um der Kriegsanleihen Willen eine reelle Vermögenssteuer einzuführen und diese letztere nur auf sie abzustellen, wäre meines Erachtens ein schwerer methodischer Fehler, denn wir würden dann trotz eines ungeheuren Opfers der Volkswirtschaft in die Zukunftswirtschaft auf einer gerade so schwankenden Grundlage eintreten, wie sie uns leider im Sommer 1914 beschieden war. Die Kriegsanleihen sind eine der Additions- posten der Gesamtpassiva, die in zweckmäßiger Weise — dies quantitativ, qualitativ und zeitlich gedacht — beseitigt werden sollen. — Eine Tilgung gerade der Kriegsanleihen durch eine reelle Vermögenssteuer und der Kriegsanleihen allein und für sich wäre aber auch eine Maßregel, deren volkswirtschafts- und sozialpolitische Berechtigung und Nützlichkeit zum mindesten zweifelhaft wäre. Dies gilt um so mehr, als die Kriegsanleihen fast ausschließlich innere Schulden sind, die an sich weniger gefährlich sind als äußere.

Ich weiß nicht, wie sich die Kriegsanleihezeichnungen auf die verschiedenen sozialen Gruppen der Bevölkerung, insbesondere nach deren Vermögensschichtung (diese kommt hier in erster Reihe in Betracht) verteilen, wieviel von den Zeichnungen von juristischen Personen ausgegangen ist. Es ist aber immerhin möglich, ja wahrscheinlich, daß ein sehr erheblicher Teil der Zeichnungen vom Großkapital ausgeht. Ich nehme dies weniger deswegen an, weil ich ihm etwa besonderen Patriotismus oder starkes Nationalgefühl zutrauen würde — von Natur aus steckt in ihm ein internationales Element —, als weil ich weiß, wie sehr es sein materielles Interesse zu wahren versteht und die politische und soziale Lage zu überschauen vermag, die ihm nahe legen mußten, wenigstens nach außen hin dem Heimatstaate hilfreich zur Seite zu stehen. Es gibt andererseits Anzeichen genug dafür, daß der Staat sich in Betreff der Kriegsanleihen vom Großkapitale in weitgehendem Maße abhängig fühlt; nur wenn dies angenommen

wird, sind ja viele Handlungen und Unterlassungen der Staatsgewalt begreiflich. Überdies muß auch noch berücksichtigt werden, daß die nicht großkapitalistischen Gruppen der Bevölkerung, deren Patriotismus und Nationalgefühl außer Zweifel steht, beim besten Willen nicht in der Lage wären, auch nur annähernd die enormen Summen aufzubringen, welche die Kriegsanleihen tatsächlich ergeben haben.

Wenn aber wirklich die größere Hälfte der Kriegsanleihen vom Großkapitale aufgebracht ist, so würde eine Vermögenssteuer, die deren Verzinsung und Rückzahlung zu dienen hätte, ganz unwirtschaftlich und ganz unsozial sein, denn sie würde das Vermögen auch kleiner Leute und insbesondere des Mittelstandes heranziehen, um den Großen, unter deren wirtschaftlichem Drucke sie ohnehin leiden, ihre Kapitalien und ihre Einkünfte zu sichern; es würde der Grundsatz, wonach die schwachen Schultern zu entlasten sind auf Kosten der starken, schwer verletzt werden. Das gälte für eine allgemeine Vermögenssteuer ganz besonders, es würde aber auch dann noch zutreffen, wenn die kleinsten und kleinen Vermögen steuerfrei gelassen würden. In jedem Falle würde durch eine solche Steuer die ohnehin nicht befriedigende Vermögensverteilung der Jetztzeit noch ungünstiger gestaltet, das ohnehin erschreckende Übergewicht des Großkapitals noch mehr verschärft werden. Eine sehr starke Progression in den Steuerfüßen zu Lasten sehr großer Vermögen könnte allerdings die Sachlage etwas günstiger gestalten; es ist aber sehr fraglich, ob die Gesetzgebung den Mut aufbringen wird — bisher hat sie einen solchen noch nicht bewiesen —, sich so antigroßkapitalistisch zu betätigen. Aber selbst in diesem günstigsten Falle würde das Unerfreuliche kaum ganz vermieden werden, daß kleine Leute für die großen zahlen, Leute, denen ein auch geringer Ausfall an Vermögen und Einkommen eine empfindliche Herabsetzung des Lebensniveaus bedeuten muß, zu Gunsten von physischen und juristischen Personen, deren Leistungsfähigkeit groß genug ist, um selbst erhebliche Steuerleistungen ohne eigentliches Opfer hinnehmen zu können, Leute, die nicht oder doch nur sehr schwer in der Lage sind, das Weggegebene zu rekonstruieren, zu Gunsten anderer, die tausend Mittel und Wege offen haben, um sich, sei es durch erhöhte Tätigkeit oder auch durch einfaches Überwälzen — wieder zu Lasten der wirtschaftlich minder begünstigten Kreise — schadlos zu halten. Ich kann mir gar nicht denken, wie eine reelle Vermögenssteuer so veranlagt werden könnte, daß eine derartige Wirkung ganz vermieden oder doch auf ein erträgliches Minimum herabgesetzt würde, das nicht mehr so stark fühlbar wäre, um Unzufriedenheit erwecken zu können.

Wenn wir nun aber auch bedenken, daß auch im Falle der Festlegung eines weitergehenden Zweckes der Vermögenssteuer — im Sinne

der Regelung unserer gesamten Staatswirtschaft — doch immer in erster Reihe die Gläubiger der Kriegsanleihen davon Vorteil hätten — sie wären es übrigens auch, die am sinnfälligsten als Veranlasser der Steuerbelastung für die Bevölkerung in die Erscheinung treten würden —, so müssen wir zugeben, daß unter allen Umständen eine Vermögenssteuer sich wirtschaftspolitisch und sozial nur schwer allgemein verständlich rechtfertigen ließe; ich will dabei gar nicht erörtern, wie sich die Frage stellen würde, wenn nicht Kriegsanleihen, sondern nur die anderen Hilfe fordernden Zustände unserer Staatswirtschaft die Auferlegung einer Vermögenssteuer verursachen würden; auch da gäbe es gegen ihre Berechtigung noch Bedenken genug.

7. Das Objekt einer realen Vermögenssteuer und ihre Veranlagung.

Das Objekt der Steuer wäre das Volksvermögen, dessen Betrag zu schätzen oft genug versucht worden ist, ohne daß aber meines Erachtens ein wirklich befriedigendes und auch für die Gegenwart annähernd geltendes Ergebnis erzielt worden wäre.

Ich kann hier weder die möglichen Schätzungsmethoden besprechen, noch alle Anhaltspunkte erörtern, die für eine Schätzung zu Gebote stehen würden. Auch ist hier nicht der Ort, über bereits durchgeführte Schätzungsversuche mich kritisch zu verbreiten. Ich begnüge mich damit, auf die Arbeiten von Dr. Friedrich Fellner (Referat für die 14. Tagung des Internationalen statistischen Institutes) und Dr. Karl Präbham (Statistische Monatschrift 1915) zu verweisen, die zeigen, welch ungeheurer schwierige Aufgabe eine solche Schätzung bedeutet und wie sehr „konjunktural“ alle Ergebnisse sind und sein müssen, so sorgfältig und überdacht auch die angewendeten Methoden gewesen sein mögen. Fellner bewertet z. B. den österreichischen Grundbesitz mit 29 Milliarden, Präbham mit 18.6; den gesamten Wert des land- und forstwirtschaftlichen Mobiliar- und Immobilienvermögens Österreichs beziffert Präbham auf 35.3 Milliarden, wobei er etwas gegen Fellner (38.1) zurückbleibt. Für mich genügt es, für die folgende Betrachtung einen Maximalsatz anzunehmen, da die für den besprochenen Zweck der Sanierung unserer Staatswirtschaft erforderliche Summe ja um so leichter und um so weniger schmerzhaft dem Volksvermögen entnommen werden könnte, je größer dieses ist, je mehr also von ihm nach der Entnahme noch übrig bliebe. Wenn dann trotzdem das Ergebnis unserer Untersuchung sein würde, daß sich eine reale Vermögenssteuer volkswirtschaftlich und sozialpolitisch nur dann rechtfertigen ließe, wenn man ihre Veranlagung mit so weitgehenden Kautelen ausstattet, daß sie schon gar keine allgemeine und

kaum mehr eine reelle Vermögenssteuer wäre, und daß die Veranlagung über Gebühr Zeit und Mühe in Anspruch nehmen würde, so wird wohl erwiesen sein, daß man auf dieses Mittel für die Regelung der Staatsfinanzen besser überhaupt verzichtet und lieber nach einem oder nach mehreren anderen sich ergänzenden sucht.

Das gesamte österreichische Volksvermögen schätzt Fellner auf 85 Milliarden. Ich mache hiezu einen erheblichen Zuschlag und nehme 100 Milliarden (für das werbende Volksvermögen) an, um ja nicht hinter der Wahrheit zurückzubleiben, und gehe von der so gewonnenen Summe bei meiner folgenden Betrachtung aus. Die erforderlichen, sagen wir, 36 Milliarden stellen 36% des Vermögensbetrages dar, dem mithin ebensoviele Prozente entnommen werden müßten, falls die Abzahlung der Steuer auf einmal durchgeführt würde.

Es steht wohl für jedermann außer Zweifel, daß ein solcher Vermögensausfall, wenn er gleichmäßig alle Vermögen trafe, insbesondere für die kleineren überaus schwer ins Gewicht fiele. Eine Menge kleiner Rentner würde damit einfach ihre Existenzgrundlage verlieren, da sie mit dem Ertrage des Restes ihres Vermögens nicht einmal ihre bisherige bescheidene Lebenshaltung würden weiterführen können; manche Personen, die sich mühsam den Betrag einer Militärheiratskaution zusammengebracht haben, würden in ihren langgehegten Hoffnungen bitter enttäuscht werden, manche Eheschließung überhaupt würde unmöglich werden; manche andere, auch wohlhabendere Leute müßten die Kapitalbildung aufgeben, oder sie verkören doch den Trieb zum ersparen. Aus einer solchen Steuer könnte also sich Übles für die Entwicklung der Bevölkerung und des Volksvermögens ergeben, was gewiß nicht im Sinne moderner Besteuerungsgrundsätze läge, die ja nicht nur fiskalische Interessen des Augenblicks, sondern auch die Zukunft und volkswirtschaftliche und sozialpolitische Postulate beachten.

Daraus ergibt sich, daß die Steuer erst bei Vermögen von einer gewissen Höhe einsetzen dürfte, soll sie nicht auch vom fiskalischen Standpunkte, weil die Steuerquellen der Zukunft schädigend, verfehlt sein. Die Minimalhöhe der steuerbaren Vermögen dürfte keine zu niedrige sein, wie auch Conrad in der letzten Auflage seiner „Finanzwissenschaft“ ausdrücklich anerkennt (S. 62). Insbesondere in den ersten Jahren nach dem Kriege müßte auch darauf Rücksicht genommen werden, daß die Preise der Lebensmittel ungemein hoch sind, so daß Personen, die nur auf Vermögenseinkommen angewiesen sind, über ein nicht unbedeutendes Vermögen verfügen müssen, wenn sie ohne Entbehrungen sollen leben und gar noch kleine Ersparnisse sollen machen können. Natürlich müßte dabei auch weit mehr als dies bei unserer Personaleinkommensteuer der Fall ist, auf den

Familienstand Rücksicht genommen werden, eventuell auch darauf, ob die Betroffenen Vermögenseigentümer und deren Kinder erwerbsfähig sind und noch sonstiges Einkommen haben oder erwerben könnten. Diese Momente, wenn sie exakt berücksichtigt würden, müßten zu einer Individualisierung führen, die die Steuerveranlagung übermäßig verteuern und erschweren würde. Man müßte daher etwa den Standpunkt einnehmen, daß Vermögen unter 40.000 K unter allen Umständen steuerfrei zu bleiben hätten, solche unter 50.000 K, dann, wenn mehr als ein Kind vorhanden ist oder wenn der Vermögenseigentümer sonst kein neuwertiges Einkommen hat und erwerbsunfähig ist. Auch könnte, wenn mehrere Kinder vorhanden sind, gewissermaßen der Erbgang als bereits erfolgt angenommen und bestimmt werden, daß, wenn auf jedes Kind weniger als — sagen wir — 30.000 K entfielen, das Vermögen steuerfrei zu bleiben hat. Ob im übrigen als Steuerobjekt das Haushaltungs- oder das Einzelvermögen zu gelten hat, ist an anderer Stelle zu besprechen. Wenn ich hier von 40.000 K ausgegangen bin, so ist das deswegen geschehen, weil diese Summe einem Einkommen von 1600 K entspricht, welcher letztere Betrag ja für die Personaleinkommensteuer als Existenzminimum gilt; übrigens gibt es ja heute schon Forderungen genug, die auf eine Erhöhung des Sakes für das Existenzminimum hinstreben. Dabei darf nicht übersehen werden, daß Vermögen immerhin, wenn man die Existenz von Privatvermögen als juristischer und wirtschaftlicher Kategorie überhaupt als berechtigt anerkennt, wohl mit noch größerer Vorsicht werden behandelt werden müssen als Einkommen, da die ersteren weit dauerndere Quellen für Steuern und für breite Schichten der Bevölkerung weit weniger wandelbare und vermehrbare Grundlagen der Existenz sind, als letztere. Das gilt auch wieder in erster Reihe für kleine Vermögen, die ja vielfach mit spekulativen Gewinnchancen nichts zu tun haben und deren Ertrag in zahlreichen Fällen sehr schwankt, mit Vorliebe aber nach unten.

Dies vorausgesetzt, engt sich aber der Kreis der steuerpflichtigen Vermögen und Vermögenseigentümer sehr ein und steigt damit der Prozentsatz des Abzuges, den die größeren Vermögen zu erleiden hätten. Wenn es richtig ist, daß von dem deutschen Wehrbeitrage, der bei Vermögen von mehr als 10.000 Mark, unter Umständen aber erst bei solchen von über 30.000 oder 50.000 Mark einsetzte, nur 7.5% der Bevölkerung betroffen worden sind, so kann man sich eine klare Vorstellung davon machen, wie sich die Dinge für unsere österreichischen Verhältnisse etwa gestalten müßten, wenn den von mir oben erörterten Gesichtspunkten Rechnung getragen würde. Nehmen wir an, jene größeren Vermögen betrügen zusammen halb so viel

wie das gesamte Volksvermögen, so müßten sie den doppelten Prozent-
satz abgeben, also 72%. Daß ein solcher Ausfall aber für mittlere
Vermögen, etwa bis 200.000 K, bei den heutigen Verhältnissen der
Lebensmittelpreise unerträglich wäre, weil er zu einer wesentlichen
Herabsetzung der Lebenshaltung führen müßte, liegt wohl auf der
Hand; für eine solche Leistung fehlt derartigen Vermögen die Leistungs-
fähigkeit. Damit ergäbe sich die Notwendigkeit von selbst, bei solchen
Vermögen mit einem ziemlich niedrigen Prozentsatz einzusetzen, vor
allem und jedenfalls überall dann, wenn die persönlichen und die
Familienverhältnisse des Steuerträgers seine Lage als weniger günstig
erscheinen lassen (mehrere Kinder, kein sonstiges erhebliches Einkommen,
Mangel an entsprechender Erwerbsfähigkeit); da aber ein sehr weit-
gehendes Individualisieren bei der Steuerveranlagung nicht möglich
oder doch zu zeitraubend und zu kostspielig wäre, müßte man wieder
allgemeinere Kriterien einführen und jenen niedrigen Prozentsatz un-
bedingt, dann steigend wieder mit Abstufungen nach der verschiedenen
Höhe des Vermögens festlegen, wobei die erwähnten Qualifikationen
nicht individuell, sondern mehr pauschaliter zur Geltung kämen. Man
könnte also sagen, bei Vermögen von 40.000 bis 80.000 K betrage
der Steuersatz für kinderlose Personen ohne weiteres erhebliches Ein-
kommen $x\%$, mit weiterem Einkommen $x + y\%$, mit Kindern und
ohne weiteres Einkommen $x - z\%$ usw. Auch das wäre schon etwas
kompliziert, aber vielleicht noch immer durchführbar, in feinere Unter-
scheidungen einzugehen, wäre wohl nicht zu empfehlen. Daraus ergäbe
sich aber wieder die naturnotwendige Folge, daß die Vermögen von
mehr, als — der obigen Annahme gemäß — 200.000 K Ersatz für
den Steuerausfall bieten, also je einen weit höheren Abzug erfahren
müßten als die geringeren. Was bedeutet aber heute selbst ein Ver-
mögen von 200.000 K, wenn mehrere Kinder vorhanden sind und
kein sonstiges Einkommen zufließt oder zufließen kann! Auch bei solchen
Vermögen müßte also eine gewisse Rücksicht genommen werden; erst
dort dürfte rücksichtslos zugegriffen werden, wo die Vermögen ein
Einkommen sichern, das mehr als eine den kulturellen Bedürfnissen
gebildeter Gesellschaftskreise hinausgehende Lebenshaltung ermöglicht.
Gerade hier handelt es sich aber auch um jene Kreise, bei denen das
Ersparen kein individuelles Opfer mehr bedeutet, die in der Lage
sind, sich leicht neue Einkommens- und Vermögensquellen zu er-
schließen, bei denen der Gewinn im Wege der Spekulation oft eine
bedeutende Rolle spielt und die — nebenbei bemerkt — in vielen
Fällen — auch am und aus dem Kriege gewonnen haben. Diese Kreise
sind es auch, denen es vielfach am leichtesten möglich ist, die Steuern
— sagen wir praeter legem — zu überwälzen. Gerade sie sind es

überdies, die, falls sie sich an der Kriegsanleihezeichnung ausgiebig beteiligt haben, an den aus der Vermögenssteuer ersießenden Vorteilen am meisten Anteil hätten.

Für diese Kreise aber hat leider bisher stets die größte Rücksichtnahme geherrscht, bei ihnen hat man nur zu oft eine gar weitgehende Scheu gehabt, irgendwie energisch aufzutreten; es würde also eines gewaltigen Ruckes auf der Bahn der sogenannten Demokratisierung bedürfen, um gerade sie, wie es doch wirtschafts- und sozialpolitisch notwendig und fiskalisch meines Erachtens unbedenklich wäre, zu Hauptträgern der Vermögenssteuer zu machen. Der Gedanke der Progressivität der Steuer müßte für diese Kreise eine stark belastende Bedeutung haben.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine den fiskalischen Zweck erfüllende und dabei volkswirtschaftlich und vom Standpunkte des Gesetzes der aufsteigenden Klassenbewegung, das ungestraft nicht verletzt werden darf, unbedenkliche, einmalige, reelle Vermögenssteuer in weitgehenden Maße dem Begriffe des Existenzminimums (auch mit Rücksicht auf das Vermögen) Rechnung tragen, die individuellen Verhältnisse, insoweit dies mit der Technik der Steuerveranlagung ohne übermäßige Steigerung der Kosten und des Zeitaufwandes möglich ist, berücksichtigen, mit einem niedrigen zuerst langsam, dann stärker steigenden Steuersaße einsetzen und bei den größten Vermögen eine sehr erhebliche, ja riesige Quote wegnehmen müßte.

Würde diesen Forderungen Rechnung getragen, so könnte an Stelle der Besteuerung der Einzelvermögen auch die der Gesamtvermögen der Haushalte treten, obwohl für diese Modalität eigentlich nichts spricht, als die Vereinfachung der Veranlagung, die sich hieraus ergeben würde. Was für Einkommensteuern mit Recht oder Unrecht gilt, darf nicht ohneweiters auf Vermögenssteuern angewendet werden. In jedem Falle müßten Ausnahmen zulässig sein, wenn erwiesenermaßen die Vermögen der einzelnen Haushaltsangehörigen in keinem wirtschaftlichen Zusammenhange stehen, der Haushaltsvorstand z. B. keinen Vorteil aus dem Vermögen seiner Angehörigen zieht.

Nun liegt aber die Sache praktisch so, daß die Belastung der großen und größten Vermögen so hoch bemessen werden müßte, damit der Zweck der Steuer erreicht würde, daß auf eine Annahme eines so gearteten Entwurfes im Reichsrate — das Schicksal der Kriegsteuer mag hier als Warnung dienen — kaum gerechnet werden kann. So wenig es also an sich bedauerlich wäre, wenn die größten Vermögen im Dienste der Gesamtheit eine erhebliche Verminderung erführen und wenn damit eine Mäßigung der krassen Unterschiede in der Vermögensverteilung als Nebenfrucht der Steuer erzielt würde, wenn

insbesondere die im Kriege und aus ihm geschaffenen Vermögen zum Handfuß kämen, so ist doch mit praktisch gegebenen Verhältnissen zu rechnen, so daß die Hoffnung auf einen befriedigenden Erfolg der Steuer wohl nur eine sehr geringe wäre. Inwieweit eine sehr starke Belastung der größten Vermögen die Spartätigkeit und die Kapitalbildung behindern könnte, kann hier ebensowenig festgestellt werden, wie eine Beantwortung der Frage möglich ist, wie eine solche Behinderung und eine etwaige Überwälzung der Last auf die anderen Bevölkerungsschichten wirken würde; für ein Urteil hierüber fehlen die Voraussetzungen, solange nicht wenigstens der Prozentsatz festgestellt ist, und wohl auch praktische Erfahrungen vorliegen, die erst gewonnen werden müßten.

Würde also die Veranlagung der Steuer schon große Schwierigkeiten verursachen und die Berücksichtigung der hiebei zu beachtenden volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Momente ihren fiskalischen Erfolg sehr in Frage stellen, so kommen noch weitere schwere Bedenken gegen sie in Betracht, die mit der Feststellung des Begriffes Vermögen und mit der Schätzung des letzteren zusammenhängen.

Vorausgeschien möchte ich, daß es meines Erachtens selbstverständlich immer nur das reine Vermögen sein könnte, was als Steuerobjekt in Betracht zu kommen hätte; würde das Rohvermögen herangezogen werden, so würde von dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit ganz abgesehen werden müssen und man käme zu möglicherweise ganz ungeheuerlichen Folgewirkungen. Demnach müßten alle jene Arten von Schulden als Abzugsposten behandelt werden, durch die die Leistungsfähigkeit der Steuerträger herabgesetzt wird; der Begriff „Schuld“ müßte also sehr weit, mindestens so weit wie in den oben besprochenen deutschen Gesetzen gefaßt werden.

Aus dem oben mitgeteilten legislativen Material zeigt sich wohl schon auf den ersten Blick, wie sehr man bei den formalen Vermögenssteuern und beim deutschen Wehrbeitrage vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Begriffe des Vermögens hat abgehen müssen, um das Besteuerungsobjekt in einer volks- und privatwirtschaftlich erträglichen Weise abzugrenzen. Wenn wir Wohnungseinrichtungsgegenstände und ähnliches wohl überall (in beschränktem Maße auch im Staate New-York), Kunstobjekte, Schmuckgegenstände u. dgl. vielfach ausgeschieden finden, so bedeutet dies die Anerkennung dafür, daß nur rentierendes Vermögen der Steuer zu unterwerfen sei. Nach meiner Ansicht ist diese Auffassung vollkommen berechtigt, allerdings mit einer Einschränkung. Wenn jemand z. B. altererbte Gemälde, Familienschmuck und derartiges besitzt, so braucht darin, auch wenn diese Dinge noch

so hohen Wert haben, durchaus noch kein Beweis für große steuerliche Leistungsfähigkeit gelegen zu sein; es kann das Festhalten an ihnen auf hoch entwickelte Pietät oder warme Kunstliebe zurückzuführen sein und unter Umständen den Eigentümern sogar schwere Opfer auferlegen; die Pietät und andere berechnigte persönliche Empfindungen sollen aber nicht verletzt werden, um so weniger, als ihre Verletzung zu einem vom fiskalischen Standpunkte peinlichen Widerstande, zu passiver Resistenz führen könnte. Dasselbe gilt bei Erwerbungen von Sammlern und Kunstfreunden. Die Schwierigkeit jeder zweckmäßigen und gerechten Schätzung gerade solcher Gegenstände liegt übrigens auf der Hand. Dagegen möchte ich glauben, daß Gegenstände, die nur und ausschließlich dem Luxusbedürfnisse dienen, Equipagen, Luxuspferde und ähnliches, dann Kunst- und Schmuckobjekte, die während des Krieges entgeltlich und evident zum Zwecke der Kapitalinvestition oder der Thesaurierung erworben worden sind, in den Begriff des steuerbaren Vermögens einzubeziehen wären. Wieviele Leute kaufen denn nicht heute Bilder, Edelsteine und Perlen ohne jedes Kunstbedürfnis oder irgend ein ethisches Gefühl, wohl aber mit allen möglichen Hintergedanken, vielleicht auch rein spekulativer Natur. Leider wird es in vielen konkreten Fällen sehr schwer sein, diese Kriterien genau festzustellen.

Wenn wir das Steuerobjekt also im wesentlichen auf werbende Vermögen einschränken, so bleiben doch noch immer zahlreiche Fragen offen. Ich will hier gar nicht auf die Behandlung der Fideikomnisse eingehen, die ja in vielen österreichischen Ländern keine nennenswerte Rolle spielen; ich möchte aus der Fülle des Materials nur zwei Momente herausgreifen. Was hat mit Militärheiratskautionen zu geschehen, die von den Eltern der Eheleute bestellt und auf der ersten Namen vinkuliert sind, deren Gesamtertragnis aber dauernd und voraussichtlich über den Tod der Eltern hinaus den Eheleuten zufließen? Bei wem ist in diesem Falle die Steuer einzuhoben, wer ist Steuerträger? Ein zweiter viel wichtigerer Fall betrifft Liegenschaften, die kein oder doch nur ein ganz geringes Ertragnis abwerfen, obwohl sie vielleicht einen erheblichen Verkaufswert haben, und die vielleicht nur aus Pietät und Familiensinn von ihren Eigentümern mit schweren Opfern und Entbehrungen gehalten werden. Es kann doch nicht in den Absichten der Staatsgewalt liegen, derartige heilige Gefühle zu verletzen und die ohnehin schon übergroße Mobilität des Grundbesitzes noch zu steigern, was in Betreff solcher Fälle kaum vermeidlich wäre. Wenn es in Preußen vorgesehen ist, daß Liegenschaftsversteigerungen um des Wehrbeitrages willen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht zulässig sind, so ist das wohl eine Norm von fast nur theore-

tischen Werte, die in der Praxis um so weniger helfen dürfte, als hypothekariſche Belastungen ſolcher Güter um der Steuer willen denn doch ſchließlich nach aller Wahrſcheinlichkeit auch wieder nur zum Ruin der Beſitzer führen würden. Überhaupt erſcheint mir die Erzwingung von hypothekariſchen Belastungen im allgemeinen, die ſich als Folge der Steuervorſchreibung in Tauſenden von Fällen ergeben müßte, als wieder in Tauſenden von Fällen höchſt bedenklich und für die Zukunft präjudizierend. Ich möchte nur noch erwähnen, daß bis vor dem Kriege zahlreiche, auch größere Bauerngüter überhaupt keine dem Eigentümer rentierenden Vermögensobjekte, ſondern nur die Standorte für die Arbeitstätigkeit des Eigentümers und ſeiner Familie waren. Die unerwartet günſtigen Konjunkturen während des Krieges haben dieſe Lage allerdings vielfach geändert; wie lange aber werden ſie vorhalten, und darf man vorübergehende Verhältniſſe für eine Vermögenssteuer als für ſie grundlegend betrachten? Nur nebenbei ſei erwähnt, daß die uneingeſchränkte Fortdauer der heutigen Grund- und Lebensmittelpreise mir nicht nur unwahrſcheinlich, ſondern, wenn ſie zur Tat würde, geradezu als ein volkswirtſchaftliches Unglück auch für die heute Begünſtigten ſelbſt erſchiene. Wie hätte man alſo derartige Realitäten zu behandeln, damit ſchwerſte Schäden ſozialer und volkswirtſchaftlicher Natur vermieden würden? Dagegen darf anderſeits nicht überſehen werden, daß auch nichtrentierender Grundbeſitz, wenn er reinen Luxusbedürfnisſen dient, der Beſteuerung nicht zu entziehen wäre. Wer entſcheidet nun aber im konkreten Falle, wie die Dinge liegen?

Es macht mir im allgemeinen den Eindruck, als ob die Beſürwörter der Vermögenssteuer urſprünglich eigentlich weniger an eine allgemeine, als an eine Vermögenszuwachſsteuer gedacht hätten oder doch dieſe beiden Begriffe nicht ſtreng genug auseinander hielten oder aber überſehen, daß ein Großteil unſerer privaten Vermögen weit hinter den Krieg zurückreichen, von ihm keinen Vorteil gehabt, ja ſogar Schaden gelitten haben, und als ob ſie überſehen würden, daß die verſchiedenen Vermögensobjekte einer ganz verſchiedenen Behandlung bedürfen, wenn nicht der fiſkalische Standpunkt ganz allein, rückſichtslos und ohne Bedacht auf die Folgen zur Geltung kommen ſoll. Die Tatsache, daß viele Leute im Kriege, oft auf moralisch recht zweifelhafte Weiſe, ſich große Vermögen geſchaffen haben, mag hier gleichſam hypnotiſierend gewirkt haben.

Es ſchien mir auch notwendig, daß z. B. Erſparniſſe, etwa des letzten Jahres, zum Vermögen nicht zugerechnet würden, da man ſonſt die Spartätigkeit vermutlich auch für die Zukunft einengen würde, was ſich psychologiſch erklären ließe. In dieſer Richtung wäre

wohl auch in Betreff der Veranlagung unserer Personaleinkommensteuer manches Bedenken berechtigt.

Ich bin nun aber mit der Hervorhebung von Schwierigkeiten, die einer allgemeinen Vermögenssteuer im Wege stünden, noch nicht am Ende, so sehr ich auch das Bestreben hege und betätige, nur die wichtigsten Beispiele herauszugreifen. Wenn feststeht, was als steuerpflichtiges Vermögen zu betrachten ist, so muß, da ja eine Abzahlung der Steuer in natura zum Teil überhaupt unmöglich, zum Teil aber doch wenigstens praktisch so gut wie undurchführbar oder doch mindestens höchst unzweckmäßig wäre — daß übrigens auch die Abzahlung in Geld ernste Schwierigkeiten verursachen könnte, sei hier nur angedeutet —, für das Vermögen der Geldausdruck im Wege der Schätzung gefunden werden. Es ist wohl nicht notwendig, Praktiker auf die Schwierigkeiten jeder Schätzung erst noch aufmerksam zu machen. Die Frage, ob die Vermögensschätzung nach Ertrags- oder nach Verkehrswert zu erfolgen hat, hat ja, wie wir gesehen haben, in allen Fällen der Schaffung von Vermögenssteuergesetzen die Gesetzgeber beschäftigt. Meines Erachtens hätte die richtige Beantwortung, streng genommen, dahin lauten müssen, daß in der Regel der Ertragswert zur Geltung zu kommen habe, nur ausnahmsweise der Verkehrswert. Die tatsächliche Beantwortung ist aber, wie ich glaube, irrig im umgekehrten Sinne ausgefallen; eine Entschuldigung hiefür mag der wahrscheinliche Grund dieses Vorganges, die Tatsache sein, daß sich der Verkehrswert im allgemeinen leichter ermitteln läßt als der Ertragswert, und der weitere Umstand, daß der Abstand zwischen diesen beiden Arten von Wert bei Vermögensobjekten, die überhaupt Ertrag abwerfen — abgesehen von Liegenschaften, für die meist die Ausnahme gemacht ist —, nicht allzu groß sein mag. Wenn ich glaube, daß der Ertragswert prinzipiell der der Vermögenssteuer zu Grunde zu legende Wert sei, so stütze ich mich hiebei darauf, daß ja doch der Großteil der Vermögensobjekte dazu bestimmt ist, im Vermögen zu verbleiben, nicht aber veräußert zu werden.

Ich kann hier nicht darauf eingehen, wie bei der Schätzung im besonderen vorgegangen werden müßte, wohl aber muß ich erwähnen, daß auch hier ganz erheblich zu individualisieren wäre, weil ja die einzelnen Gegenstände innerhalb des Vermögens nicht immer für sich allein, sondern eben als Bestandteile des gesamten Vermögens aufzufassen und zu behandeln wären. Im übrigen berufe ich mich auf die in den verschiedenen besprochenen Gesetzen enthaltenen einschlägigen Bestimmungen, deren praktische Anwendbarkeit für Österreich überall dort noch zu prüfen wäre, wo bei uns besonders geartete Verhältnisse gegeben sind. Ich wiederhole nur — der großen Wichtigkeit der

Sache wegen — nochmals, daß besonders bei Realitäten, insbesondere aber bei kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Besitzungen alles vermieden werden müßte, was die Notwendigkeit des Verkaufes mit sich brächte, damit die Mobilität des Grundbesitzes fördern, die Wanderbewegung der Bevölkerung steigern, die Proletarisierung insbesondere der bäuerlichen durch Vernichtung ihrer Selbständigkeit beschleunigen und ihr gesundes Anwachsen hemmen könnte; ich bleibe eben bei der oben ausgesprochenen Ansicht, daß auch die notwendigsten Steuern nicht nur nach fiskalischen Gesichtspunkten unter Gefährdung volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Interessen eingerichtet werden dürfen — einem Standpunkte, dem ja auch erst kürzlich von Seiten eines auswärtigen Ministers im Parlamente volle Berechtigung zuerkannt worden ist.

Bevor ich auf anderes übergehe, möchte ich hier nur noch auf den Artikel Eulenburgs verweisen, der am 27. November 1917 in der „Neuen Freien Presse“ unter dem Titel: „Zur Frage der Vermögensabgabe in Deutschland“ erschienen ist, ebenso wie auf den Vortrag Wilhelm Königs: „Steuern, Preispolitik und Vermögensabgabe“, der in der „Reichspost“ vom 16. Dezember 1917 besprochen wurde und denen ich von meinem Standpunkte mehr Gewicht beilegen muß als den Ausführungen Federns, die eine möglichst hohe Vermögenssteuer postulieren, wie mir scheint, etwas zu einseitig von handels- und valutapolitischen Erwägungen ausgehend; leider war mir dieser letztere Vortrag nur in Form eines kurzen Zeitungs-auszuges zugänglich. Auch die Ausführungen Steinwenders, Jaströws, Jaffés, Goldscheids und anderer Vertreter des Vermögenssteuergedankens seien hier bezogen, ohne daß ich darauf im einzelnen eingehen möchte; ich glaube, daß meine Darlegungen genügend genau meine Stellung zu ihren Gedanken festlegen.

Bisher ergibt sich für mich aus dem Gesagten, daß die rationelle Einführung einer Vermögenssteuer heute kaum durchführbar wäre, da die erforderlichen Daten über die Höhe des Bedarfes, die Größe des Volksvermögens, das ja im Kriege noch nicht übersehbare Verschiebungen erfahren hat, über dessen Verteilung und Struktur, die beide während des Krieges wahrscheinlich in noch weitergehendem Maße gegen den früheren Stand sich verschlechtert haben, fehlen; ein so einschneidender Eingriff in die volks- und privatwirtschaftlichen Verhältnisse dürfte, wenn er nicht schwerste Gefahren zeitigen soll, erst nach Beschaffung zum mindesten dieser Daten gewagt werden.¹⁾

¹⁾ Voh sagt übrigens ganz richtig, daß eine reelle Vermögenssteuer auch als einmalige Maßregel dann eine große Härte wäre, „wenn augenblicklich durch eine

Eine reelle Vermögenssteuer müßte — ich wiederhole — von vornherein als eine nur einmal zu erhebende Steuer erklärt werden; ihre Veranlagung müßte, vor allem, wenn sie auf einmal erhoben werden sollte, äußerst sorgfältig und mit zartester Hand durchgeführt werden im Sinne der obigen Ausführungen, sie müßte wirtschafts- politischen und sozialen Gesichtspunkten im weitestgehenden Maße Rechnung tragen, soll nicht eine Änderung der Vermögensverteilung zu Lasten der minder bemittelten Schichten stattfinden; die Veranlagung würde daher viel Zeit erfordern und große Kosten verursachen, so daß durchaus nicht alles, was den Vermögen der Steuerträger entzogen würde, tatsächlich der Staatswirtschaft zu gute käme; die Steuer würde demnach vielleicht auch bei sorgfältigster Veranlagung privatwirtschaftlich mehr schaden, als volks- und staatswirtschaftlich nützen, so daß sie meines Erachtens durchaus nicht als ideales Mittel zur Ordnung der Staatsfinanzen gelten darf. Ich schließe hieraus, daß sie überhaupt nur dann eingeführt werden dürfte, wenn alle anderen Rettungsmittel versagten. — Dabei bleibt es noch immer zweifelhaft, ob es gerechtfertigt ist, die ganze Last der heutigen Generation, die ja im weit überwiegenden Teile ihrer Angehörigen ohnehin unter dem Kriege und auch an der aus ihm entstandenen Teuerung auf das schwerste gelitten hat, zu Gunsten späterer aufzulasten; es bleibt auch zweifelhaft, ob nicht auch jene späteren Generationen infolge der Herabsetzung der Sparlust und Sparfähigkeit der gegenwärtigen und infolge der dadurch bedingten Verringerung der Kapitalbildung volkswirtschaftlich schwer ins Gewicht fallende Schädigungen erfahren würden, die vielleicht am allerschwersten die Arbeiterbevölkerung treffen könnten.

Etwas gemildert könnten diese Bedenken dann erscheinen, wenn die Einhebung der Steuer in Raten und damit auf einen längeren Zeitraum verteilt erfolgen würde. Meines Erachtens würde das aber nur dann zutreffen, wenn die Raten so gebildet würden, daß sie normal ohne Abzug vom Vermögen aus dem Einkommen getragen werden könnte; dann wäre aber die Steuer keine reelle Vermögenssteuer mehr; sie würde formalen Charakter annehmen und — wenn die Zahl der Raten nicht eine sehr große wäre — wohl kaum mehr den erhofften fiskalischen Zweck erreichen. Wäre in einem solchen Falle nicht eine Reform und Erhöhung unserer Personaleinkommensteuer vorzuziehen, die möglich wäre, wenn der Staat gleichzeitig eine zielbewußte Produktionshebungs-politik triebe? Damit wären die

Handelskrisis oder Kriegszeit Vermögen unrealisierbar ist und die Steuerzahler Schulden aufnehmen müssen, um die Steuer zu entrichten“ Finanzwissenschaft, Tübingen 1917, S. 479).

Einnahmen des Staates dauernd und in einer Form erhöht, die alles Meatorische aus der Staatswirtschaft und — soweit die Besteuerung in Frage kommt — auch aus der Privatwirtschaft ausschiede. Ich kann hier auf die schon erwähnten Ausführungen W. Königs Bezug nehmen, möchte aber nicht unterlassen, zu wiederholen, daß unsere Personaleinkommensteuer nicht nur erhöhungsfähig ist, sondern auch in ihrer inneren Einrichtung noch immer als reformbedürftig bezeichnet werden muß; dabei kommt auch ihre Stellung im Rahmen des gesamten Steuersystems in Betracht.

Es sei hier noch erwähnt, daß eine Aufteilung einer reellen Vermögenssteuer auf Raten aber auch an sich noch schweren Bedenken begegnen würde, die mit den Verschiebungen in der Größe der Vermögen, in der Struktur und im objektiven Tauschwerte der Vermögensbestandteile in erster Reihe zusammenhängen würden und damit neue große Erschwernisse in Veranlagung und Einhebung bedeuten müßten. Ich beziehe mich hier auf die meines Erachtens vollkommen zutreffenden Ausführungen Eulenburgs. Andere, vielleicht nebensächlichere Bedenken gegen eine ratenweise Abtragung möchte ich hier gar nicht erörtern, um nicht überflüssig breit zu werden.

Und nun noch eine andere Frage, die ich aber nur streifen will, ohne auf Einzelheiten einzugehen. Wie sollte eine reelle Vermögenssteuer eingehoben werden, wie sollte den Steuerträgern die Möglichkeit vermittelt werden, sie zu zahlen, ohne daß sie noch mehr, als dies ja vielfach ohnehin der Fall ist, in Abhängigkeit vom beweglichen Kapital, vor allem vom Großkapital geraten?

Wenn Jastrow, Goldscheid und andere an die Möglichkeit einer Abzahlung in natura denken, so scheint mir, daß sie dabei die Folgen für die Staatsverwaltung denn doch etwas zu günstig beurteilen; ich möchte meinen, daß in sehr zahlreichen Fällen der Staat in fast unüberwindliche Verlegenheiten geraten müßte. Wenn aber die Abzahlung der Steuer in Geld erfolgen soll, so würde denn doch wahrscheinlich die Geldbeschaffung vielen Steuerträgern, wenn überhaupt, nur unter noch weiteren schweren Opfern möglich sein und vielfach zu einer höchst bedenklichen hypothekarischen Belastung führen, die überdies den Staat in vielen Fällen wahrscheinlich nicht einmal sofort in den Besitz der benötigten Mittel setzen würde. Man denke übrigens auch an die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß es nach dem Kriege, der ja übrigens viele Neuherstellungen, Wiederherstellungen, kurz massenhafte Investitionen wird notwendig machen, an genügend reichlichen Kreditquellen fehlen wird, und an die Gefahren, die aus einer durch eine enorm gesteigerte Nachfrage nach Kredit

verursachten Steigerung des Zinsfußes, zunächst des Darlehenszinsfußes vor allem für eine Periode des wirtschaftlichen Wiederauflebens bedeuten muß. Ich will mich mit diesen Bemerkungen begnügen und mich im übrigen wieder auf König und Eulenburg beziehen.

Ich glaube, daß auch die gewaltigen Schwierigkeiten bei der Erhebung einer realen Vermögenssteuer, werde sie nun in Raten oder gar auf einmal eingehoben, den fiskalischen Wert einer solchen Steuer herabsetzen, ihre volkswirtschaftliche und — ich glaube auch — ihre sozialpolitische Bedenklichkeit mächtig verschärfen müßten.

Ich schließe hieraus noch im besonderen, daß eine solche Steuer nur dann berechtigt wäre, wenn alle anderen Rettungsmittel aussichtslos sind und daß sie nur dann als leidlich unbedenklich gelten könnte, wenn auf das sorgfältigste in erster Reihe der Gefahr vorgebeugt würde, daß durch sie die Übermacht des Großkapitals noch gesteigert, die Abhängigkeit der Massen der Bevölkerung vom Großkapital noch vermehrt, damit die heutige ungünstige Vermögensverteilung noch verschlimmert, die Kapitalbildung infolge Herabsetzung des Spartriebes in Frage gestellt, damit die Möglichkeit der Bewertung der Arbeitskraft von Seiten kapitalloser und kapitalarmer Bevölkerungsschichten verringert und damit etwa gar auch noch die Produktionsfähigkeit des Landes kompromittiert werde. Wie aber sollten diese und noch andere Voraussetzungen sichergestellt werden?

Meines Erachtens sollte auch die Sozialdemokratie, die ja doch die Gefährdung des Wohlstandes der mittleren Bevölkerungsschichten nicht als Selbstzweck betrachtet, alle diese Umstände in sorgfältige Erwägung ziehen; ich meine, daß es im gemeinsamen Interesse der erdrückenden Überzahl der Staatsbürger gelegen ist, daß nichts im rein fiskalischen Augenblicksinteresse geschieht, was in letzter Reihe zum Schaden aller — vielleicht mit Ausnahme des Großkapitals als vermutlichen Hauptzeichners der Kriegsanleihen und als maßgebenden Geldgebers — ausschlagen müßte oder doch wahrscheinlich ausschlagen könnte. Die einseitigen Interessen des Großkapitals aber zu fördern, sollte meines Erachtens niemand geneigt sein, wenigstens solange dieses sich bewußt oder unbewußt über Staats- und Volkswirtschaft, ja vielfach über Volk und Staat stellt, statt sich als eines ihrer dienenden Organe ihnen einzugliedern.

Und nun zum Schlusse die Frage: Sind wir wirklich schon so weit, daß wir einer realen Vermögenssteuer nicht entraten können, wenn wir unsere Staatsfinanzen in Ordnung bringen wollen? Gibt es keinen andern besseren Ausweg aus dem finanziellen Wirrsal? Keinen, der vom volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Standpunkt unbedenklich wäre? Keinen, auf dem die unvermeidliche Belastung

nur auf die Schultern der vermögenskräftigsten Kreise oder gar überhaupt auf niemandes Schultern in für irgend jemanden empfindlichem und seine wirtschaftliche Lage gefährdendem Ausmaße gelegt würde?

Auch bei Beantwortung dieser Fragen, die meines Erachtens entschieden zu bejahen sind, will ich mich auf allgemeine Anregungen beschränken, ohne auf Einzelheiten einzugehen, da ich ja nur Möglichkeiten, welche gestatten dürften, eine Vermögenssteuer zu vermeiden, anzudeuten, nicht aber Organisationspläne schon hier vorzulegen, für meine Aufgabe halte.

Erwähnt mag noch werden, daß eine reelle Vermögenssteuer natürlich auch die juristischen Personen treffen müßte, über deren besondere und nach ihren Arten differenzierte Behandlung ich hier nicht zu sprechen brauche, und daß ein einfaches Aufbauen der Vermögenssteuer auf die Einkommensteuerbekenntnisse selbstverständlich ganz unzulässig wäre.

8. Andere Mittel zur Ordnung der Staatswirtschaft.

Ich möchte hier zunächst der Hoffnung Ausdruck geben, daß eine Reform unserer Verwaltung bedeutende Ersparnisse ermöglichen werde, was um so eher geschehen wird, je früher man darangeht, der Hypertrophie im Beamtentum zu steuern und sich entschließt, den Beamten nur als das zu betrachten, was er sein soll, d. h. als ein unentbehrliches Hilfsorgan der Staatsgewalt. Eine Einschränkung der Beamtenzahl wird übrigens um so leichter und schmerzloser durchgeführt werden können, je mehr die hoffentlich kräftig aufsteigende wirtschaftliche Entwicklung andere Berufe erschließen wird. Weitere Ersparnisse müßten sich aus einer Einschränkung der Rüstungen ergeben, die von Optimisten als Ergebnis eines sogenannten Verständigungsfriedens erwartet wird.

Daß viele Kategorien der jetzt gegebenen Staatseinnahmen ertragsreicher werden könnten, steht wohl außer Zweifel; ich verweise auf die Einnahmen aus dem Tabakmonopol und aus den Staatsbahnen. Die Mehrzahl der Steuern könnte größere Reinerträge abwerfen, wenn sie durch eine zweckmäßige Reform in Betreff der Veranlagung und Einhebung vereinfacht würden, so daß das unglaublich zahlreiche Beamtenpersonal ziffermäßig herabgesetzt, vielleicht sogar das System der Selbstbesteuerung ausgebaut werden könnte. Die Personaleinkommensteuer vor allem verträgt — insbesondere für die höheren Einkommenklassen — eine erhebliche Steigerung; einzelne Steuern, wie z. B. die Börsensteuer und die Kriegssteuern, sind ohneweiters fähig, erhöht, die erstere verdoppelt oder verdreifacht zu werden, diese selbe dann, wenn man endlich die übliche Überschätzung der Be-

deutung des Börsenverkehrs fallen läßt und die heutige übermäßige Berücksichtigung der Interessen des Großkapitals als verfehlt erkennt; die Rolle des sogenannten Wertkapitals muß ja ohnehin endlich einmal im Interesse der Gesamtheit zugestuft werden, sollen diese letzteren nicht seinen Trägern vollständig zum Opfer fallen.

Noch viel bedeutungsvoller wäre meines Erachtens eine energische Erweiterung des Kreises der Staatsmonopole, deren Verwaltung freilich keine rein bürokratische sein dürfte, wenn sie reichlichen Reinertrag abwerfen sollen.

Zu die erste Reihe würde ich hier ein Kohlenmonopol stellen. Minister v. Homann hat am 14. Dezember 1917 im Budgetausschuß gesagt, daß bisher von den Lagerstätten jener Mineralien, die zur Erhaltung des wirtschaftlichen Lebens unerläßlich sind, nicht in ausreichendem Maße Gebrauch gemacht worden sei; die Rückständigkeit sei in erster Linie auf die Sorge vor der großen Konkurrenz zurückzuführen (d. h. auf das Überwuchern des Rentabilitätsgedankens gegenüber dem Produktivitätsprinzip); er erwähnte den mächtigen Aufschwung der Staatsmontanwerke, die mustergültige und ertragsreiche Betriebe darstellen; der staatliche Kohlenbergwerksbesitz müsse erweitert werden, der Staat müsse trachten, auf dem Gebiete des Bergbaues unabhängig von den Privatunternehmungen die für ihn nötigen Produkte zu gewinnen, aber dabei auch preisregulierend und richtunggebend auftreten. Diese Ausführungen weisen meines Erachtens für jeden, der die Schlagworte der liberalen Wirtschaftspolitik über Bord geworfen hat, den richtigen Weg. Wenn die Dinge so liegen, und das ist sicherlich der Fall, so ist die Verstaatlichung aller Kohlenbergwerke das richtige Ziel eines hoffentlich nur kurz dauernden Entwicklungsprozesses. Erfolgt sie aber, so sind dem Staate voraussichtlich gewaltige Mehreinkünfte, der Öffentlichkeit ist die Sicherheit der Versorgung mit Kohle und überdies sind ihr sachgemäße Preise gewährleistet. Dabei hat niemand einen Schaden, außer vielleicht die derzeitigen großkapitalistischen Kohlenbergwerksbesitzer, denen die Möglichkeit benommen sein wird, Konsumenten und Arbeiter noch weiter im Dienste ihrer privaten Gewinnbestrebungen festzuhalten. Sie haben bisher schon reichlich genug ihre Machtstellung verwertet; es ist hoch an der Zeit, daß die Gesamtheit an ihre Stelle tritt.

Ein schon alter Gedanke betrifft die Einführung des Staatsmonopols bei gebrannten geistigen Getränken, das ein Produktions- oder ein Verkehrs- oder auch ein Produktions- und Verkehrsmonopol sein könnte. Abgesehen von großen Einkünften könnte aus einem solchen auch die Möglichkeit erwachsen, den Konsum vor Fälschungen zu bewahren und den Alkoholismus zweckmäßig einzudämmen, auch

dann, wenn z. B. ländlichen Branntweinbrennereien, wie es wenigstens für ein Übergangsstadium kaum vermeidlich wäre, eine gewisse Begünstigung eingeräumt würde. Ein solches Staatsmonopol würde auch eine Steuer ganz oder teilweise ersetzen, deren Einhebungskosten immerhin recht erheblich sind. — Ich möchte noch auf den Gedanken eines Getreidehandelsmonopols verweisen, der, insofern es sich um aus dem Auslande eingeführtes Getreide handelt, schon eine Geschichte hat und der auch preisregulierend wirken könnte im Sinne der Versöhnung der Interessen des Konsums und der heimischen Produktion; der vielfach gehässig gewordene Streit über die Getreidezölle könnte damit einer friedlichen Beilegung zugeführt werden. — Ich könnte mir auch noch andere Objekte des Staatsmonopols denken, glaube aber, daß diese Blütenlese allein schon genügt, um die Fruchtbarkeit des Gedankens nachzuweisen, mag er sich noch so sozialistisch geben; warum soll man nicht das Gute und Fruchtbare aus den sozialistischen Anschauungen verwerten, wenn man es eben als gut und nützlich erkennt. Wenn es nicht angängig erschiene, z. B. auch das Annoncenwesen zu verstaatlichen, so könnte man doch an eine Annoncen- und Reklamesteuer denken, die bei öffentlichen Anschlägen auf dem Wege der Stempelpflicht oder durch Abfindung mit den Agenturen, bei Zeitungsinsertaten etwa im Wege der Abfindung mit den Zeitungsverwaltungen eingehoben werden könnte. Die Prozedur wäre eine überaus einfache und fast kostenlose, da die Annoncen-Agenturen und natürlich auch die Zeitungsverwaltungen in jedem Falle maßgebende Hilfsdienste leisten könnten. Die Überwälzung dieser Steuer auf die Inserenten und Annoncierenden würde im Wege einer kleinen Erhöhung der betreffenden Tarife leicht erfolgen können, so daß schließlich von der Steuer niemand betroffen wäre als eben diese Personen, diese aber mit verschwindend kleinen Mehrzahlungen. Eine Aufzahlung von ein paar Hellern für die Zeile der Zeitung würde für deren Inserenten kaum fühlbar sein; dem Staate aber würden daraus enorme Erträge erwachsen. Darin läge ebensovienig eine Schädigung der Verkehrsfreiheit, wie seinerzeit der Zeitungsstempel eine „Bildungssteuer“ war. Ganz abgesehen davon würde aber auch eine gewisse Einschränkung des Inseraten- und Annoncenwesens, das ja nur zu oft widerliche Ausschreitungen gezeitigt hat — geschmacklose, die Landschaft oder das Stadtbild befudelnde Plakate, anstößige Inserate —, durchaus kein Unglück bedeuten. Auf eine Steuer der letzteren Art könnte meines Erachtens die Finanzverwaltung mit vollem Rechte große Erwartungen setzen.

Ich glaube, behaupten zu dürfen, daß die Verwirklichung aller in diesem Abschnitte aufgeführten Pläne fiskalisch, volkswirtschaft-

lich und sozialpolitisch viel berechtigter und viel aussichtsreicher wäre als die Einführung einer reellen Vermögenssteuer. Ich glaube auch, daß solche Pläne durchaus geeignet wären, dem Staate auch für die Zukunft und dauernd die Mittel an die Hand zu geben, gewaltigen Neuansforderungen standzuhalten (z. B. für Bodenverbesserungen, Schulen usw.), wie sie nach Abschluß des Krieges gewiß auftreten werden, damit das öffentliche Wohl systematischer und weitherziger gesichert und gehoben werde, als das bisher hat geschehen können.

Conrad sagt ganz richtig: Es muß stets abgewogen werden, wo jeder Heller den meisten Nutzen bringt, ob in der Hand des Staates oder in der Hand des Privatmannes.
